

Adresse Absender

Adresse Absender  
ARD ZDF  
Beitragsservice  
50439 Köln

Ort, Datum

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht aus den folgenden Gründen:

1. Sie berufen sich auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) und den Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Hierbei handelt es sich um **Verträge zugunsten bzw. zulasten Dritter**. Gemäß §58 Abs. 1 VwVfG ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt. Hiermit stimme ich jeglichen Verträgen, die die Ministerpräsidenten ohne mein Zutun mit den Rundfunkanstalten abgeschlossen haben, nicht zu. Aufgrund eines neueren Urteils des LG Tübingen (Az. 5 T 232/16 vom 16.09.2016), demzufolge die Rundfunkanstalten eben keine Behörden sind, verweise ich zusätzlich auf §328 BGB und v.a. auf §333 BGB. Ein Vertrag zulasten Dritter, d.h. die schuldrechtliche Begründung der Verpflichtung eines Dritten ohne dessen Mitwirkung, ist mit der **Privatautonomie** und der **Vertragsfreiheit** gemäß Art. 2 Abs. 1 GG unvereinbar und – jedenfalls im Verhältnis zum Dritten – unwirksam. Hiermit weise ich die o.g. Verträge in Gänze zurück.
2. **Befreiung aus religiösen Gründen** gemäß §5 Abs. 5 Nr. 1 RBStV zum 01.01.2013.

§5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich  
(5) Ein Rundfunkbeitrag [...] ist nicht zu entrichten für Betriebsstätten  
1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind [...].

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine anerkannte Religion handelt oder wie die Gottesdienste gestaltet sind (Bayerischer Landtag: Drucksache 16/7001 vom 21.01.2011: S. 19): „Diese Bestimmung ist im Lichte von Artikel 3 des Grundgesetzes auszulegen und gilt nicht nur für christliche Kirchen. Erforderlich ist ein „religionstypischer Widmungsakt“ (ibid.) und die regelmäßige Nutzung der Betriebsstätte zu gottesdienstlichen Zwecken (ibid). Der Deutungshoheit der jeweiligen Religion obliegt, wie dieser Widmungsakt gestaltet und was unter gottesdienstlicher Zweck verstanden wird.“

Ich folge mit diesem Antrag auf Befreiung der Anweisung des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Ablehnungsbegründung einer Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2550/12 vom 12.12.2012):

Zudem ist er [der Kläger] gehalten, zunächst die Befreiung von der Beitragspflicht zu beantragen. Nach §4 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Satz 2 der Vorschrift nennt zwar ein Beispiel eines Härtefalls, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung, so dass andere Härtefallgesichtspunkte ebenso geltend gemacht werden können. Es ist jedenfalls auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer mit einem solchem Härtefallantrag, bei dem er seine religiöse Einstellung und seine gesamten Lebensumstände darlegen könnte, eine Beitragsbefreiung erreichen kann (a.a.O. S. 4, 2. Absatz).

3. In Anlehnung an das Urteil des VG München vom 15.10.2014 (Az. M 6b K 14.1339) begehen Sie jeden Tag **Vertragsbruch**. In §11 RStV steht, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten „einen

umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen“ geben müssen. Bitte legen Sie dar, inwieweit und wann

- Sie umfassend über die unzähligen Klagen (von Rossmann, Sixt, Ermano Geuer etc. pp.) gegen den verfassungswidrigen Rundfunkbeitrag berichten bzw. berichtet haben.
- Sie umfassend über die Klagen und Folgen der elektronischen Gesundheitskarte berichten bzw. berichtet haben.
- Sie umfassend über das neue Bundesmeldegesetz vom 1.11.2015 und deren Folgen für den Bürger berichten bzw. berichtet haben (z.B. über §51 BMG: Auskunftssperre nur noch bei Gefahr für Leben und Gesundheit, jährliche Einnahmen der Städte und Gemeinden aus Melderegistereinkünften etc. pp.).
- Sie umfassend über den Lissabon-Vertrag vom 1.12.2009 berichten bzw. berichtet haben (z.B. über die Tötung bei Aufruhr etc. pp.).
- Sie umfassend über die Grundrechtspartei (Initiator: Ingmar Vetter) und deren Antrag auf Berichterstattung vom 7.06.2016 berichten bzw. berichtet haben.
- etc. pp.

Bitte legen Sie auch dar, inwieweit Millionengagen an die Moderatoren Gottschalk und Co., die hohen Pensionsansprüche sowie der überbeuerte Einkauf von Sportveranstaltungen die Grundsicherung gewährleisten sollen.

Daher mache ich zusätzlich gemäß **§323 BGB** von meinem Rücktrittsrecht wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung Gebrauch.

4. Zudem verweise ich auf dieselben Inhalte von **Bernd Höcker** und auf dessen Klagebegründung vom 9. Juli 2014. Ihr Bescheid verletzt mich in meinen Rechten und ist daher unwirksam.
5. Zudem verweise ich auf die **Doktorarbeit von Anna Terschüren**.
6. Zudem verweise ich auf das **Gutachten** des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen „Öffentlich-rechtliche Medien – Aufgabe und Finanzierung“. Führen Sie doch in Anlehnung an Sky TV ein Bezahlssystem ein und zwingen Sie Ihre Inhalte nicht mehr den Bürgern auf. Dieses einseitige Diktat ist wettbewerbsverzerrend und untergräbt die Autonomie des Bürgers, sich gemäß Art. 5 Abs. 1 GG frei „aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“.
7. Sollten Sie auf Zahlung bestehen und das Zwangsverfahren einleiten, lasse ich mich wie **Sieglinde Baumert** in Haft nehmen. Ich werde Ihr dubioses Unternehmen, das rechtswidrig ist, niemals durch Zahlung unterstützen und somit legitimieren. An dieser Stelle möchte ich Sie an das **Urteil des LG Tübingen** (Az. 5 T 280/17 vom 9.12.2016) erinnern: Sie sind keine öffentliche Behörde und dürfen sich für die Vollstreckung öffentlicher Behörden (Finanzamt etc.) nicht (mehr) bedienen.
8. Cogito ergo sum.

Ich bitte Sie hiermit, dem o.g. Antrag auf Befreiung schriftlich stattzugeben und meine von Ihnen rechtswidrig erworbenen Daten komplett zu löschen.

Sollten Sie meinem Antrag nicht stattgeben, richten Sie bitte zukünftig sämtliche Schreiben an meinen Anwalt XXX. Danke.

Sollte ich bis XXX nichts von Ihnen gehört haben, gehe ich davon aus, dass Sie meinem Antrag auf Befreiung stattgeben.

Ich möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass auch ich über Ihr Geschäftsgebaren in meinem Online-Blog berichte, und berufe mich dabei auf Art. 5 Abs. 1 GG. Natürlich wahre ich die Privatsphäre Ihrer Mitarbeiter und werde deren Namen schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.